

Rahmen für die Energieeffizienzkenzeichnung

Im Juli 2015 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Energieeffizienzkenzeichnung vor, durch den die einschlägige Richtlinie aus dem Jahr 2010 ersetzt und aufgehoben werden sollte. Das Parlament schlug im Juli 2016 eine Reihe von Änderungsanträgen vor, auf deren Grundlage interinstitutionelle Trilogverhandlungen aufgenommen wurden. Dabei wurde schließlich im März 2017 eine Vereinbarung erzielt, und in der Plenartagung im Juni soll über den vereinbarten Text abgestimmt werden.

Hintergrund

Im Zuge der [Richtlinie 2010/30/EU über die Energieeffizienzkenzeichnung](#) werden die Verbraucher dazu angeregt, energieeffizientere Haushaltsgeräte zu kaufen, und zwar anhand eines Energieeffizienzetiketts mit einer gemeinsamen Skala zur Information über den relativen Energieverbrauch des jeweiligen Produkts. Die technischen Parameter für die Einstufung von Haushaltsgeräten in den jeweiligen Produktgruppen (z. B. Geschirrspüler, Kühlgeräte, Fernsehgeräte) werden in delegierten Rechtsakten der Kommission festgelegt. Die Richtlinie 92/75/EEG über die Angabe des Verbrauchs an Energie mittels Etiketten, mit der das erste EU-Energieetikett geschaffen wurde und die eine Skala von A bis G vorsah, wurde durch diese Richtlinie aus dem Jahr 2010 ersetzt. In dieser Richtlinie wurde die Möglichkeit eingeführt, neue Produktklassen (A+, A++ und A+++) zu schaffen, mit denen den beträchtlichen technischen Fortschritten bei der Energieeffizienz vieler Haushaltsgeräte Rechnung getragen wurde.

Die Kommission führte eine [Überprüfung](#) der Richtlinie über die Energieeffizienzkenzeichnung durch und stellte darin fest, dass die Verbraucher durch die Einführung der neuen Produktklassen bei der Energieetikettierung im Zuge der Richtlinie von 2010 weniger stark dazu motiviert wurden, energieeffizientere Produkte zu kaufen, insbesondere im Vergleich zu der ursprünglichen Skala von A bis G. In den unteren Klassen vieler Produktgruppen gab es nur noch relativ wenige Geräte, und in manchen Produktgruppen konnten nur noch Geräte der Klasse A oder besser vermarktet werden, weil diesbezüglich [Ökodesign-Anforderungen](#) festgelegt worden waren.

Vorschlag der Kommission

Im Juli 2015 nahm die Kommission einen [Vorschlag für eine Verordnung](#) an, mit dem die Skala von A bis G wiederhergestellt und die geltende Skala mit Produktklassen bis A+++ ersetzt werden soll. Darüber hinaus schlug die Kommission weitere Änderungen vor: Es soll ein Mechanismus für die automatische Neuskalierung von Produkten eingeführt werden, um künftigen Verbesserungen bei der Energieeffizienz Rechnung tragen zu können, es soll eine Produktdatenbank für Verbraucher und Lieferanten eingeführt werden, und es soll ein Schutzklauselverfahren der Union eingerichtet werden, um die Marktüberwachung zu verbessern. Die technischen Parameter für die Kennzeichnung der einzelnen Produktgruppen sollen auch künftig in Form delegierter Rechtsakte erlassen werden.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) nahm einen [Bericht mit Änderungsanträgen](#) an, die im Juli 2016 im Plenum zur Abstimmung gestellt wurden. Darin wurde der allgemeine Tenor des Vorschlags der Kommission gewahrt und überdies angestrebt, die Überprüfung und Neuskalierung von Produktgruppen (und die Ersetzung der alten Etiketten) zu beschleunigen, Kriterien für die künftige automatische Neuskalierung festzulegen ausführlichere Bestimmungen über die operativen Einzelheiten in Bezug auf die Produktdatenbank zu formulieren, stärkere Marktüberwachungsmechanismen auszuarbeiten



und die Bekanntheit der Energieeffizienzkennzeichnung bei den Verbrauchern in den Mitgliedstaaten zu steigern, wobei die Kommission Koordinierungsaufgaben übernimmt.

Ergebnis der Verhandlungen

Die Unterhändler des Parlaments und des Rates erzielten im März 2017 in den Trilogverhandlungen eine Einigung. In den [Kompromisstext](#) wurden viele Änderungen des Parlaments aufgenommen. Die Organe einigten sich darauf, dass nur die oberste Produktklasse (A) nach der Neuskalierung zunächst leer bleiben soll, dass die Kommission die Neuskalierung und andere Bestimmungen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen soll, außer im Fall des Schutzklauselverfahrens, bei dem Durchführungsrechtsakte zur Anwendung kommen sollen, und dass die häufigsten Produktgruppen binnen 15 Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung einer Neuskalierung unterzogen werden sollen.

Bericht für die erste Lesung ([2015/0149\(COD\)](#));
Federführender Ausschuss: ITRE; Berichterstatter: Dario
Tamburrano, EFDD, Italien. Weitere Informationen finden Sie
im [Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufendem
Legislativverfahren](#).

